Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

V. 5. Mai. 1928.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

36. Rechnungsabschluß 1927, Abschreibung von Empfangs- und Ausgaberückständen.
37. Baupolizeiliche Aufträge, Fristbestimmung.*)
38. Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen.*)
39. Gewerbezurücklegungen, Verständigung der M.Abt. 56.
40. Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Abänderung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

Kundmachungen.

Wiener Messe, feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften. Verkehrsregelung in der Nußwaldgasse im XIX. Bezirk.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verwaltungsverfahren, Instanzenzug bei Zurückweisungen wegen entschiedener Sache.

Verwaltungsstrafen gegen Funktionäre juristischer Personen.

Krankenversicherung, Anmeldepflicht.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

36. Rechnungsabschluß 1927, Abschreibung von Empfangs- und Ausgaberückständen.

M.D./R 145/28. Wien, am 24. März 1928.

(An die M.Abt. 7, 9, 13 a, 17, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 32, 33, 34 a, 40, 41, 42, 44 und 45, an die Feuerwehr der Stadt Wien und an die Betriebsbuchhaltungen Schulwesen und Veröffentlichungen.)

Während die Behandlung der Abschreibungen von Empfangs- und Ausgaberückständen für die Hoheitsverwaltung bereits einheitlich geregelt ist, mangelt eine solche Regelung noch für diese Gebarungen bei den Betrieben und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweigen. Um auch hier ein einheitliches Vorgehen zu erzielen, wird hinsichtlich der Abschreibung von Empfangs- und Ausgaberückständen folgendes angeordnet:

I. Abschreibung von Empfangsrückständen.

Die Abschreibung uneinbringlicher oder infolge Gebührrichtigstellung außer Verweis gebrachter Empfangsrückstände ist ähnlich wie bei der Hoheitsverwaltung vorzunehmen nur mit dem Unterschiede, daß die Abschreibung nicht auf der am Schlusse jeder Verwaltungsgruppe bestehenden Abschreibungsrubrik, sondern auf der Rubrik des Betriebes selbst, also zu Lasten des Betriebes vorzunehmen ist.

Im kameralen Sonderrechnungsabschluß ist eine eigene Ausgabekreditpost „Abschreibung von Empfangsrückständen" neu zu eröffnen, auf der der abzuschreibende Betrag gegen den Rückstand auf der Empfangsrubrik durchführungsweise abzustatten ist.

Die sich hiedurch auf der Ausgabekreditpost „Abschreibung von Empfangsrückständen" ergebende unbedeckte Ausgabe ist im Ausweis über die budgetmäßigen Ueberschreitungen in der Spalte „Abschreibung von Empfangsrückständen" einzustellen. Der erforderliche Kredit wird gelegentlich der Genehmigung des Rechnungsabschlusses gemeinsam mit jenem für die Abschreibungen in der Hoheitsverwaltung genehmigt werden.

II. Abschreibung von Ausgaberückständen.

Bei der Abschreibung von Ausgaberückständen ist analog eine eigene Empfangskreditpost „Abschreibung von Ausgaberückständen" neu zu eröffnen, auf der der abzuschreibende Betrag gegen den Rückstand auf der Ausgaberubrik abzustatten ist.

Diese Regelung gilt bereits für die Bearbeitung des Rechnungsabschlusses 1927.

37. Baupolizeiliche Aufträge, Fristbestimmung für die Erfüllung.

M.D. 2384/28. Wien, am 29. März 1928.

(An die M.Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für die Bezirke X bis XIX und XXI, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Stadtbauamtsabteilungen für die Bezirke X bis XIX und XXI und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Aus den der Bauoberbehörde vorgelegten Berufungsakten wurde ersehen, daß die baupolizeilichen Bescheide zur Erfüllung der Aufträge vielfach eine Fristbestimmung mit einem kalendermäßig bestimmten Tage als Endtermin enthalten. Diese Art der Fristbestimmung eignet sich aber nur dann, wenn einer etwaigen Berufung gleichzeitig die aufschiebende Wirkung aberkannt wird, jedoch nicht, wenn der Berufung aufschiebende Wirkung zukommt. Die Baubehörden werden daher angewiesen, in Zukunft in solchen Bescheiden, in denen einer etwaigen Berufung die aufschiebende Wirkung nicht gleichzeitig aberkannt wird, diese Fristen nicht mit einem kalendermäßig bestimmten Tage, sondern mit dem Ablauf eines bestimmten Zeitraumes (Wochen oder Monate) nach Rechtskraft des Bescheides zu bestimmen.

38. Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen, Anerkennung der „Vorschriften für das Rundfunkwesen E V W 17".*)

M.D. 2248/28. Wien, am 30. März 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In den vom Bundesministerium für Handel und Verkehr verlautbarten „Vorschriften für das Rundfunkwesen, Vorschriften für Geräte, die zur Entnahme von Heiz- oder Anodenstrom aus Starkstromnetzen bis 440 Volt Nennspannung dienen (Netzanschlußgeräte) E V W 16" sind im Punkte a Netzanschlußgeräte für Gleichstrom, bei denen Empfangs- und Anschlußgeräte nicht organisch zusammengebaut sind, als nicht zulässig erklärt. Für organisch zusammengebaute Geräte dieser Art wurden ergänzende Sondervorschriften in Aussicht gestellt.

Der Elektrotechnische Verein in Wien hat nun diese unter der Bezeichnung „Vorschriften für das Rundfunkwesen, Vorschriften für Geräte mit eingebauter Netzanschlußeinrichtung, bei denen Betriebsstrom aus Gleichstromnetzen entnommen wird (Netzanschlußempfänger) E V W 17" ausgearbeitet, die im wesentlichen mit den vom Vereine deutscher Elektrotechniker im Gegenstande herausgegebenen Vorschriften übereinstimmen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte (Inneres) mit Erlaß vom 8. März 1928, Z. 76422/6/1928, diese Vorschriften für das Rundfunkwesen (E V W 17) mit Gültigkeit vom 15. März 1928 als maßgebend anerkannt.

Neudrucke dieser Vorschriften in Form und Druck der neuen „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen" sind beim Elektrotechnischen Verein in Wien, VI. Theobaldgasse 12, erhältlich.

39. Gewerbezurücklegungen, Verständigung der M.Abt. 56.

M.D. 742/28. Wien, am 2. April 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Zur Evidenzhaltung des von der M.Abt. 56 (Platzzinsgruppe) geführten Katasters der platzzinspflichtigen Objekte werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in Zukunft die M.Abt. 56 von allen Gewerbezurücklegungen, aber nur von diesen und nicht auch von den Gewerbeanmeldungen und Gewerbeverlegungen zu verständigen.

Diese Verständigung hat durch Uebermittlung einer Durchschrift des Parteienbescheides zu erfolgen.

40. Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Abänderung.

M.D. 2748/28. Wien, am 13. April 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In dem heute zur Ausgabe gelangten Landesgesetzblatte für Wien ist unter Nr. 11 das Gesetz vom 21. März 1928, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert wird, kundgemacht.

Dieses Gesetz, auf das alle Dienststellen hiemit ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, enthält folgende für die Geschäftsbehandlung des Magistrates wichtige Bestimmungen:

1. Die Kompetenz des Magistrates (§ 110 der derzeitigen Gemeindeverfassung) wird dahin erweitert, daß er zur Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu 25.000 S, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 2500 S, jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren, zur Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens 200 S und zur Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis 200 S ermächtigt wird. Die Anordnung von Ausgaben ist nach wie vor an die Voraussetzung gebunden, daß sie im Voranschlag bedeckt oder gemäß den Bestimmungen des abgeänderten § 105 der Verfassung (siehe Punkte 2 und 3) beschlossen sind.

Diese Grenzen für die Kompetenz des Magistrates gelten so wie alle Kompetenzbestimmungen in der Gemeindeverfassung nur für die freie Willensbildung, das heißt nur für alle jene Fälle, in denen die Zahlungspflicht nicht auf Grund eines Gesetzes, eines bestehenden Vertrages, eines hinsichtlich der Zahlungspflicht rechtskräftigen richterlichen Urteiles oder eines ebensolchen Verwaltungsaktes besteht. In den Fällen, in denen keine freie Willensbildung vorliegt, kann der Magistrat auch über die im Absatz 1 bezeichneten Beträge hinaus als Exekutivorgan der Gemeinde (§ 110, Absatz 1) Zahlungen leisten, jedoch nur dann, wenn die Ausgabe im Voranschlag bedeckt oder durch einen gemäß § 105 gefaßten Beschluß eines Ausschusses (des Stadtsenates oder des Gemeinderates) genehmigt ist. Liegt eine solche Bedeckung oder Genehmigung nicht vor, so ist nach Punkt 2 oder 3 vorzugehen. Handelt es sich also zum Beispiel um eine einmalige Zahlung, die auf Grund eines Gesetzes durch die Gemeinde zu leisten oder zu der die Gemeinde rechtskräftig verurteilt ist, so kann sie der Magistrat — immer unter der Voraussetzung der obigen Bedeckung oder Genehmigung — ohne Ausschußbeschluß anweisen, auch wenn sie mehr als 25.000 S beträgt, ebenso wie ihm auch ohne Rücksicht auf das Ausmaß die „Anweisung" (Flüssigmachung) von Beträgen obliegt, deren Ausgabe durch Beschluß einer Gemeindekörperschaft angeordnet ist.

Um dies deutlicher zu machen, wurde im § 110 die bisherige Bezeichnung „Anweisung" ersetzt durch „Anordnung", woraus hervorgeht, daß es sich eben bei diesen Anordnungen um einen Akt des freien Willens handelt und nicht um die bloße Veranlassung der Flüssigmachung eines Betrages, dessen Auszahlung anderweitig angeordnet wurde.

Der Magistrat wird ferner ermächtigt, Verträge, durch die Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde Wien bedungen werden, abzuschließen oder aufzulösen, wenn die in den Verträgen festgesetzte einmalige Leistung der Gemeinde 6000 S oder die jährliche Leistung der Gemeinde 3000 S nicht übersteigt und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet. Auch hiefür gilt als Voraussetzung, daß die Ausgabe im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 105 der Verfassung beschlossen ist.

Die für den Magistrat festgesetzten Kompetenzgrenzen gelten auch für die Betriebe (§ 111 der Verfassung), sofern nicht auf Grund der bestehenden Bestimmungen für sie höhere Kompetenzgrenzen gelten, und zwar bis zum Inkrafttreten des neuen Organisationsstatutes für die Betriebe, dessen Entwurf unter einem den zuständigen Organen zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

2. Nach den geänderten Bestimmungen des § 105 der Verfassung sind Anträge auf Zuschußkredite, wenn die Ueberschreitung des Ansatzes einer im Voranschlag vorgesehenen Ausgabepost unvermeidbar ist, vor der Beschlußfassung im

*) Vergl. Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft VIII/1927 unter Nr. 45 und Heft XII/1927 unter Nr. 77.

zuständigen Ausschuß dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung zur Erteilung der Zustimmung vorzulegen. Wird diese erteilt, so kann der Ausschuß frei beschließen und es ist sein Beschluß zu vollziehen, soferne die Bewilligung der Ausgabe nicht gemäß § 92, lit. c, d, e oder g, dem Gemeinderate vorbehalten ist. In diesen Fällen ist die Genehmigung des Gemeinderates abzuwarten. Wegen der vom amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung dem Finanzausschuß, dem Stadtsenat und dem Gemeinderate zu erstattenden periodischen Berichte ist eine mit der Zahl der Genehmigung versehene Abschrift des Ausschußbeschlusses gegen Empfangsbestätigung der M.Abt. 4 zu übermitteln, der die Evidenzhaltung obliegt.

3. Ist eine Ausgabe im Voranschlage nicht vorgesehen, das heißt also auch durch einen Zuschußkredit zu einer Budgetpost (Punkt 2) nicht zu bedecken, so ist die Zustimmung des Stadtsenates (§ 101, lit. d neu, höchstens 40.000 S) oder auch die des Gemeinderates (§ 92, lit. h neu) einzuholen.

Derartige Anträge sind an den zuständigen Ausschuß, an den Stadtsenat und allenfalls auch an den Gemeinderat zu richten. Liegt nach Ansicht der antragstellenden Amtsstelle Gefahr im Verzuge vor und übersteigt die im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe den Betrag von 1,000.000 S nicht (ergänzende Bestimmungen zu § 105, 2. Absatz, Punkt 37 der Novelle), so ist der Antrag nach Beschlußfassung im zuständigen Ausschuß vorläufig an den Finanzausschuß zu leiten. Der Akt ist nach der Beschlußfassung im zuständigen Ausschuß und im Finanzausschuß der antragstellenden Amtsstelle zurückzustellen, die auf Grund dieser beiden Beschlüsse die Ausgabe zu vollziehen hat und den Akt sodann zur nachträglichen Genehmigung dem Stadtsenat und allenfalls auch dem Gemeinderate vorzulegen hat. Ist die Bewilligung der Ausgabe jedoch gemäß den Bestimmungen des § 92, lit. c, d, e oder g der Verfassung dem Gemeinderate vorbehalten, so ist selbstverständlich seine Genehmigung abzuwarten.

4. Die Bestimmungen des Erlasses vom 23. März 1927, M.D. K 182/27 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft VI/1927, Nr. 30), bleiben durch die Punkte 2 und 3 unberührt.

5. An der Handhabung des § 96 der Verfassung wird durch die Bestimmungen der Novelle nichts geändert, das heißt der § 96 gibt dem Bürgermeister auch in den in den Punkten 2 und 3 angeführten Fällen das gleiche Recht wie in allen anderen.

6. Die Wertgrenzen, von denen gemäß § 92 der Verfassung die Kompetenz des Gemeinderates abhängt, sind durch die Novelle erhöht worden. Nach den neuen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig zur Beschlußfassung über die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichgestellter Rechte bei einem Kaufpreis oder Tauschwert von mehr als 30.000 S, ferner zum Abschluß und zur Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen bei einem jährlichen Entgelt von mindestens 15.000 S, wobei das bisherige weitere Erfordernis für die Gemeinderatskompetenz — Dauer des Vertrages über sechs Jahre — entfallen ist, so daß nunmehr Abschluß und Auflösung von Verträgen bei einem jährlichen Entgelt von weniger als 15.000 S ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertrages in die Kompetenz des Gemeinderatsausschusses fallen. Die Wertgrenze für die Veräußerung und Verpfändung ist bei unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut auf 9000 S, bei beweglichem Gemeindevermögen auf 30.000 S erhöht worden, jene zur Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde auf 30.000 S. Die Abschreibung uneinbringlicher öffentlichrechtlicher Forderungen der Gemeinde sowie die Nachsicht oder Herabsetzung privatrechtlicher Forderungen und die Nachsicht von Mängelersätzen fällt in die Kompetenz des Gemeinderates erst bei Beträgen von mehr als 15.000 S.

7. Die im § 25 der Gemeindeverfassung vorgesehenen Wertgrenzen wurden durch Punkt 6 der Novelle gleichfalls erhöht. Anträge, auf deren Beschlußfassung durch den Gemeinderat die Bestimmungen des § 25 der Verfassung Anwendung zu finden haben, sind durch eine auf der ersten Seite mit Farbstift anzubringende Bezeichnung „§ 25 Verfassung" ausdrücklich kenntlich zu machen.

8. Die Kundmachungen des Magistrates gemäß § 114 der Verfassung sind in Hinkunft mit Rücksicht darauf, daß § 115 durch die Novelle gestrichen wird, in der Regel mit „Wiener Magistrat, Abteilung . . ." oder „Magistratisches Bezirksamt für den . . . Bezirk" zu unterschreiben. Alle gemäß § 114 der Verfassung zu erlassenden Kundmachungen sind jedoch wie bisher vor ihrer Erlassung der Magistratsdirektion zur Genehmigung vorzulegen, der es auch vorbehalten ist, in einzelnen Fällen die Genehmigung des Bürgermeisters zur Fertigung der Kundmachung mit seinem Namen einzuholen.

Der durch die Novelle dem § 114 angefügte neue vierte Absatz bestimmt, daß Kundmachungen durch mindestens acht Tage an den Amtstafeln anzuschlagen sind. Die Amtsstelle, die eine Kundmachung erläßt, hat daher in Hinkunft je ein Exemplar der Kundmachung den magistratischen Bezirksämtern und der Expositur Stadlau und vier Exemplare der Rathausverwaltung zum Anschlage an den Amtstafeln zu übermitteln und die Frist anzugeben, durch die die Kundmachung an den Amtstafeln angeschlagen zu lassen ist. Der Tag der Anbringung der Kundmachung auf der Amtstafel und der Abnahme ist auf dem Anschlagsexemplar zu vermerken, das Exemplar ist mit diesem Vermerk versehen nach Ablauf der Frist der die Kundmachung erlassenden Stelle zurückzustellen und von dieser dem Akte beizulegen.

9. Bezüglich der vom Magistrate auszuarbeitenden Gesetzesvorlagen bleibt es bei der bisherigen Weisung, daß jeder Gesetzentwurf sofort nach seiner Fertigstellung der Magistratsdirektion vorzulegen ist.

10. § 122 in der Fassung der Novelle trifft neue Bestimmungen für die Erlassung von Bescheiden im Wirkungsbereiche der Landesverwaltung. Auf Grund dieser geänderten Bestimmung wird der Erlaß vom 30. September 1925, M.D. 6953/25 (Beilage zum Verordnungsblatte des Wiener Magistrates, Heft X vom 31. Oktober 1925, Nr. 94), dahin geändert, daß Punkt 3 dieses Erlasses über Bescheide in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, II. (Landes-)Instanz, zu lauten hat:

Bezeichnung: „Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung".

Zeichnung: „Für den Landeshauptmann:

Der Abteilungsvorstand (Der Bezirksamtsleiter):".

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M.Abt. 51/A/173/28. Wien, am 2. April 1928.

Von den „Statistischen Mitteilungen der Stadt Wien" sind das Monatsheft 10 bis 12 des Jahrganges 1927 sowie die 17. bis 24. Lieferung der „Einmaligen Nachweisungen" erschienen.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der Magistratsabteilung 51 anzusprechen.

Kundmachungen.

Ortspolizeiliche Vorschriften für die Veranstaltung der Wiener Messe.

M.Abt. 52/3286/27. Wien, am 3. Februar 1928.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Für die Einrichtung und den Betrieb der Wiener Messe werden folgende feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Verkehrswege, Ausgänge.

§ 1.

(1) Die Ausgangstore und Ausgangstüren müssen nach außen aufschlagen, während der Besuchszeit unversperrt und unverstellt bleiben und mit Ausgangsbezeichnungen und bei Eintritt der Dunkelheit mit Notlampen (Glas mit rotem Streifen) versehen sein. Erforderlichenfalls sind die Wege zu den Ausgängen durch Aufschriften und Richtungspfeile zu kennzeichnen.

(2) An Ausgangstüren sind nur Klinkenverschlüsse und an der Innenseite des feststehenden Flügels in leicht erreichbarer Höhe angebrachte obere Aufsatzriegel zulässig. Andere Verriegelungen, wie Kanten-, Dreh-, Wurf- und untere Aufsatzriegel sind unstatthaft.

(3) Nach innen aufgehende Tore oder Türen sind nur ausnahmsweise zulässig; ihre Flügel müssen während der Besuchszeit in geöffnetem Zustande festgemacht werden.

(4) Stiegen und Stufenanlagen müssen beiderseits mit durchlaufenden Anhaltestangen ausgestattet sein, deren Enden gegen die Wand abgebogen oder in sie eingelassen sind.

(5) Ein etwaiger Fußbodenbelag auf den Verkehrswegen muß gut gespannt und befestigt sein.

§ 2.

(1) Verkehrswege dürfen nicht durch Messegegenstände oder Einrichtungsstücke (Sessel und dergleichen) verstellt werden.

(2) Im Verkehrsbereich bewegte Maschinen- und Transmissionsbestandteile sind so zu verkleiden, daß eine gefahrbringende Berührung ausgeschlossen ist.

Notbeleuchtung.

§ 3.

(1) Messeräume, die mangels einer ausreichenden natürlichen Belichtung oder wegen Abdeckung von Fenstern auch bei Tag einer künstlichen Beleuchtung bedürfen, sind mit einer Akkumulatorennotbeleuchtung auszustatten.

(2) Sollten die Messe oder einzelne ihrer Räume auch noch nach Einbruch der Dämmerung geöffnet bleiben, so ist in den offengehaltenen Räumen und in den für den Verkehr in Betracht kommenden Höfen und Durchgängen bis zur Straße eine entsprechende Notbeleuchtung vorzusehen.

Heizung, Lüftung.

§ 4.

(1) Zu Beheizungszwecken dürfen in Messeräumen außer Heizkörpern von Zentralheizungen auch elektrische oder Gasöfen benützt werden.

(2) Eiserne Oefen sind nur ausnahmsweise zulässig, müssen aber auf feuersicheren, zirka 60 cm allseits vor die Heizöffnung vorragenden Unterlagen stehen.

(3) Brennstoffe dürfen bei diesen Oefen nur in geringen Mengen und in feuersicheren, geschlossenen Behältern verwahrt werden.

(4) Durch entsprechende Umwehrung ist eine gefahrbringende Annäherung an die Oefen oder Heizkörper zu verhindern.

(5) Die Messeräume müssen eine ausreichende Entlüftungsmöglichkeit besitzen.

Ausstattung der Messeräume und Kojen.

§ 5.

(1) Lose Stoffbespannungen, Vela und Vorhänge sind sicher zu befestigen und, soweit nicht Ausnahmen durch die Behörde zugelassen sind, flammensicher zu imprägnieren.

(2) Zur Bespannung von Kojenwänden können straff gespannte und gut anliegende Stoffe oder Papiere verwendet werden; Kreppapier sowie nicht straff gespannte Stoffe oder Papiersorten sind flammensicher zu imprägnieren.

§ 6.

(1) Alle Wände hölzerner Kojen sind grundsätzlich in der Breite der oberen Friesladen flammensicher zu streichen (Asbestfarbe oder dergleichen).

(2) Unbespannte oder zur Neubespannung mit Jute, Papier und dergleichen gelangende hölzerne Kojenwände sind zur Gänze flammensicher zu streichen.

(3) In Kojen, in denen offene Flammen, Gasöfen oder elektrische Glühlampen verwendet werden, sind die gefährdeten Holzwände durch Asbest in der Weise zu sichern, daß zwischen Wand und Asbestschutz ein entsprechender Luftraum frei bleibt.

Zelluloidwaren.

§ 7.

Zelluloidwaren dürfen in einer Koje nur bis zu einer Höchstmenge von 1 kg ausgestellt werden. Sie sind womöglich unter Verschluß zu halten. In jeder Koje (in jedem Schrankstande) sind die ausgestellten Zelluloidwaren durch Aufschrift als solche zu kennzeichnen und das Rauchverbot und das Verbot der Verwendung offenen Feuers oder Lichtes noch besonders anzuschlagen, ferner sind ein Kübel mit Wasser, ein nasser Kotzen, Sand und Wurfschaufel bereitzuhalten.

Rauchverbot.

§ 8.

(1) In allen Räumen, in denen das Rauchen nicht ausdrücklich gestattet ist, sind Rauchverbote in genügender Anzahl deutlich sichtbar anzubringen; womöglich sind die Verbotstafeln quer über den Durchgängen aufzuhängen. Die Aufsichtspersonen sind anzuweisen, die behördlichen Organe in der Ueberwachung der Einhaltung des Rauchverbotes zu unterstützen.

(2) In den genehmigten Rauchräumen sind Aschenschalen auf den Tischen und Zigarrenableger bei den Ausgängen anzubringen.

Hydranten.

§ 9.

Die Innenhydranten sind mit Schläuchen und Strahlrohren auszurüsten, die Außenhydranten deutlich zu kennzeichnen; für letztere ist an geeigneter Stelle ein vollständig ausgerüsteter Schlauchkarren bereitzuhalten.

Feuerwache.

§ 10.

(1) Für jedes Messegebäude ist die Beistellung einer Feuerwache beim Kommando der städtischen Feuerwehr, zum Teil je nach der Zeit des Einbringens von Messeobjekten samt Emballagen schon ein bis zwei Tage vor der Eröffnung der Messe anzusprechen. Ihre Stärke und Zusammensetzung wird fallweise festgesetzt. Für diese Wache ist ein eigener, entsprechend eingerichteter Raum beizustellen.

(2) Die Aufsichtspersonen der Messehäuser müssen den Standort der Feuerwache genau kennen und mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut sein.

Feuermeldeanlage.

§ 11.

Ueber die Betriebsfähigkeit der Feuermeldeanlage ist vor Beginn der Messe ein Befund des städtischen Feuerwehrkommandos einzuholen und in der Verwaltungskanzlei des Messegebäudes zur Einsicht für die behördlichen Organe bereitzuhalten.

Erste Hilfeleistung bei Unfällen und Erkrankungen.

§ 12.

(1) In den Messegebäuden ist nach Möglichkeit für einen entsprechenden Rettungs- und Hilfeleistungsdienst vorzusorgen.

(2) Es muß entweder ein eigener Arzt ständig anwesend oder doch wenigstens jederzeitige rasche Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe gewährleistet sein.

(3) In jedem Messegebäude müssen einige Leute des Aufsichtspersonales mit der ersten Hilfeleistung bei Unfällen genügend vertraut und muß ihre rasche und leichte Erreichbarkeit sichergestellt sein.

(4) Ueberdies sind in einem geeigneten Raume ein entsprechend eingerichteter Rettungskasten und eine Tragbahre bereitzuhalten.

Reinigung.

§ 13.

Die Messeräume sind während der Dauer der Messe täglich zu reinigen und von Packstoffen und brennbaren Abfällen zu säubern. Dies gilt nach Möglichkeit auch für die Zeit vor Eröffnung und nach Schluß der Messe. Die Packstoffe sind in einem besonderen, geeigneten Raum zu hinterlegen, dessen Fenster geschlossen zu halten sind und der mit offenem Licht nicht betreten werden darf.

Hintanhaltung einer Ueberfüllung.

§ 14.

Einer Ueberfüllung einzelner Messeräume ist durch zeitweilige Einstellung des Einlasses vorzubeugen.

Filmvorführungen.

§ 15.

Für die Vorführung von Laufbildern mittels Kinematographenapparaten ist im Einzelfalle die besondere behördliche Genehmigung zu erwirken.

II. Vorschriften für elektrische und Gasinstallationen und für Aufstellung von gas- und elektrotechnischen Ausstellungsgegenständen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 16.

Elektrische und Gasinstallationen dürfen ausnahmslos nur durch befugte Gewerbetreibende ausgeführt werden.

§ 17.

Aussteller von Gegenständen, deren Verwendung im Inlande behördlich nicht zugelassen ist, haben diesen Umstand durch deutlichen Anschlag bekanntzugeben, widrigenfalls die Anbringung eines diesbezüglichen amtlichen Anschlages an dem Ausstellungsstand vorbehalten wird.

§ 18.

Gasverbrauchs- oder elektrische Heizkörper, die im Betriebe vorgeführt werden, müssen feuersichere Unterlagen besitzen und so aufgestellt oder umwehrt sein, daß jede zufällige Berührung durch die Besucher ausgeschlossen ist; sie müssen einen genügenden Abstand von brennbaren Gegenständen, andernfalls Asbest- oder sonstige unverbrennliche und wärmeisolierende Verkleidung besitzen.

Sonderbestimmungen für elektrische Anlagen und Apparate.

§ 19.

(1) Festverlegte Leitungen sind nur in armierten Rohren zulässig, bewegliche Leitungen stets in Lg Lz-Leitungen auszuführen.

(2) Die Verlegung von Leitungen auf dem Fußboden ist möglichst zu vermeiden; wo dies nicht zu umgehen ist, sind die Leitungen in Panzer- oder Gasrohren zu verlegen oder armierte Rohre zu verwenden, die durch Holzleisten gegen Beschädigung und Daraufstreten geschützt sind.

(3) Leitungen dürfen nicht ungeschützt an Holz, Papier oder sonstigen brennbaren Stoffen anliegen und nicht mittels Nägeln oder Klammern befestigt sein.

(4) Steckerleitungen sind so auszuführen, daß die Steckerstifte nicht auf der Zuleitungsseite, sondern am Apparate angebracht sind (insbesondere bei Projektionsapparaten, Kleinmotoren, Schaltwerken, Heizkörpern, hauswirtschaftlichen Geräten).

(5) Alle Verbindungsstellen sind zu klemmen und zuverlässig zu isolieren.

(6) Bei Reklamebeleuchtung (auch bei Verwendung von Serienlämpchen) sind die Installationen in allen Teilen starkstrommäßig auszuführen.

(7) In Reichhöhe befindliche Verteiler sind in Kasten einzuschließen oder derart auszuführen, daß spannungsführende Teile ausreichend abgedeckt sind; die Stromkreisbezeichnungen sind dauernd lesbar und richtig zu halten.

(8) Alle Hebelschalter und Regler sind mit Schutzkappen abzudecken.

(9) Verteiler, Regler und Widerstände, die auf Holz montiert sind, müssen eine feuersichere Unterlage besitzen.

(10) Motoranschlüsse, Schaltapparate sowie stromführende Teile überhaupt sind möglichst abseits von den Verkehrswegen des Publikums anzubringen, so daß ein Berühren durch die Besucher nicht möglich ist.

(11) Schadhafte Schalter und Stecker dürfen nicht verwendet werden.

(12) Sicherungen dürfen auf keinen Fall mit Metalldrähten überbrückt werden.

(13) Bei neuen Anlagen dürfen nur Patronensicherungen verwendet werden.

(14) Glühlampen dürfen nicht mit Papier oder Stoffen umhüllt werden und nicht an brennbaren Stoffen anliegen.

(15) Glühlampen im Handbereiche müssen mit Berührungsschutzfassungen ausgestattet sein.

(16) Beleuchtungskörper dürfen nicht an den Leitungsdrähten hängen; Schnurpenden müssen eigene Traglitzen besitzen.

(17) Fassungsträger von Kerzenlampen dürfen nicht aus Holz, sondern müssen aus unverbrennbarem Material hergestellt sein.

(18) Glasballons und größere Glasscheiben hochhängender Beleuchtungskörper, unter denen Verkehrswege liegen, müssen mit Drahteinflechtungen, die unmittelbar am Beleuchtungskörper befestigt sind, versehen sein.

(19) Alle zur Verwendung gelangenden Akkumulatoren sind entsprechend zu sichern.

(20) Im übrigen sind bei der Einrichtung und Erhaltung sämtlicher elektrischer Anlagen die Vorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien genau zu beachten.

§ 20.

(1) Vor Inbetriebsetzung der Messe ist bei der M.Abt. 27 a rechtzeitig und für alle Messegebäude gemeinsam um Ueberprüfung der gesamten elektrischen Anlagen einschließlich der für allfällige Filmvorführungen bestimmten Anlagen anzusuchen.

(2) Für Hochspannungsanlagen (zum Beispiel Neon-Reklame) ist bei dieser Abteilung unter Anschluß der technischen Beschreibung, der Situations- und Schaltskizze und unter Mitfertigung der ausführenden Firma besonders um Genehmigung anzusuchen.

(3) Die Befunde der M.Abt. 27 a sind in der Verwaltungskanzlei des Messegebäudes zur Einsicht für die behördlichen Organe bereitzuhalten.

Sonderbestimmungen für gastechnische Anlagen und Apparate.

§ 21.

(1) Das Hauptrohr der Gaszuleitung muß eine Absperrvorrichtung besitzen, die gegen den Eingriff Unberufener entsprechend abgeschlossen ist.

(2) Gasmesser und ihre unmittelbaren Anschlüsse sind durch Schutzkasten gegen Beschädigung zu sichern.

(3) Im Betrieb stehende Gasapparate müssen in der Regel mit den Zuleitungen durch Eisenrohre fest verbunden sein. Die Rohre sind an den Wänden anliegend zu verlegen. Wo ein Verlegen auf dem Fußboden nicht zu umgehen ist, sind die Rohre durch Holzleisten vor dem Daraufstreten zu schützen. Wo Schlauchverbindungen unumgänglich notwendig sind, sind sie gegen Abgleiten verläßlich zu sichern.

(4) Bei größeren Gasverbrauchseinrichtungen sind die Abgase unmittelbar ins Freie zu leiten.

(5) Die Zündung darf in geschlossenen Räumen nur durch Glüh- oder Funkenzündung geschehen; die Verwendung von Zündhölzchen, Benzinfeuerzeugen und dergleichen ist hier unzulässig.

(6) Im übrigen sind die Bestimmungen des Gasregulativs (Ministerialverordnung vom 18. Juli 1906, R.G.Bl. Nr. 176) bei der Einrichtung und beim Betriebe der Gasanlagen und -Apparate genau einzuhalten.

(7) Für die betriebssichere Ausführung der Anlage sowie für die entsprechende Wärmeisolierung der im Betrieb

vorgeführten Gasapparate gegen benachbarte Holzteile und dergleichen hat ein konzessionierter Installateur die Haftung zu übernehmen und einen Befund auszustellen, der in der Kanzlei der Gebäudeverwaltung zur Einsicht für die behördlichen Organe bereitzuhalten ist.

(8) In den in Betracht kommenden Kojen sind kleine Löschmittel bereitzuhalten.

§ 22.

Vor Eröffnung der Messe ist rechtzeitig bei der Direktion der städtischen Gaswerke um die Ueberprüfung der Gasleitungsanlagen anzusuchen. Der Befund hierüber ist in der Kanzlei der Gebäudeverwaltung zur Einsicht für die behördlichen Organe bereitzuhalten.

Strafbestimmung.

§ 23.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsregelung in der Nußwaldgasse im XIX. Bezirke.

M.Abt. 52/447/28. Wien, am 3. März 1928.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Der zwischen der Hohen Warte und der verlängerten Formanekgasse gelegene Teil der Nußwaldgasse darf von Schwerfuhrwerk nur in der Richtung von der Hohen Warte gegen die Silbergasse befahren werden. Das Befahren in umgekehrter Richtung ist daher verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistratskundmachung vom 29. April 1914, M.Abt. IV/3345/12, wird außer Kraft gesetzt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verwaltungsverfahren, Beschränkung des Instanzenzuges bei Zurückweisungen wegen entschiedener Sache, wenn der Instanzenzug auch für die materielle Entscheidung beschränkt ist.

M.D. 2366/28. Wien, am 30. März 1928.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Jänner 1928, Z. A 244/3/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des E. Sch. gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmann vom 23. Februar 1927, Z. 248/27, betreffend eine Platzfuhrwerkskonzession zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Am 26. April 1926 überreichte der Beschwerdeführer beim Wiener Magistrate ein Gesuch um Verleihung einer Konzession nach § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung zum Personentransporte mit einem Kraftwagen. Diesem Gesuche gab der Magistrat mit dem Bescheide vom 10. September 1926 im Hinblicke auf die gemäß § 23, Absatz 5, der Gewerbeordnung zu berücksichtigenden Lokalverhältnisse keine Folge, weil nach dem gegenwärtigen Stande der Platzfuhrwerkskonzessionen in Wien ein Bedarf nach der angesuchten Konzession nicht vorhanden sei. Eine Berufung gegen diesen Bescheid wurde nicht erhoben, so daß er in Rechtskraft erwachsen ist. Noch vor seiner laut Zustellschein am 21. September 1926 an den Beschwerdeführer erfolgten Zustellung brachte er am 13. September 1926 ein neuerliches Gesuch um Verleihung dieser Konzession ein. Dieses wurde vom Magistrat mit Bescheid vom 15. Jänner 1927 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, weil mit dem Bescheide vom 10. September 1926 einem gleichen Ansuchen gemäß § 23, Absatz 5, der Gewerbeordnung keine Folge gegeben wurde und eine der Voraussetzungen der §§ 69 und 71 des A.V.G. nicht gegeben erscheint. Im übrigen bemerkte der Bescheid, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Platzfuhrwerkskonzessionen im allgemeinen ein Bedarf nach Verleihung neuer Konzessionen nicht vorhanden sei, und fügte bei, daß, wenn in besonderen Fällen neue Platzfuhrwerksbetriebe noch zugelassen werden können, billigerweise in erster Linie Bewerber berücksichtigt werden müßten, deren bisherigem Pachtverhältnisse auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. November 1925, B.G.Bl. Nr. 414, von Amts wegen die Genehmigung versagt werden mußte, was in dem Falle des Beschwerdeführers nicht zutreffe. Darüber hinaus könne nicht gegangen werden, soll nicht bei der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, der Reparaturbedürftigkeit eines großen Teiles der vorhandenen Platzwagen und der Zahl der Betriebe eine Gefährdung des Weiterbestandes des am 11. Februar 1926 erlassenen Maximaltarifes für das Wiener Platzfuhrwerk eintreten. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung gab der Bürgermeister als Landeshauptmann mit der nunmehr angefochtenen Entschließung keine Folge und bestätigte den Bescheid der ersten Instanz aus dessen Gründen.

Vor allem ist festzustellen, daß der Bescheid vom 10. September 1926 in Rechtskraft erwachsen ist und daß der angefochtene Bescheid das neuerliche Ansuchen des Beschwerdeführers wegen entschiedener Sache abgewiesen hat. Es ist daher die Frage des Lokalbedarfes überhaupt nicht mehr zu prüfen, sondern nur zu untersuchen, ob die belangte Behörde berechtigt war, in Anwendung des § 68, Absatz 1, des A.V.G. sich auf die entschiedene Sache zu berufen. Diese Frage mußte bejaht werden. Die Beschwerde macht in dieser Hinsicht zwei Einwendungen: 1. Das neuerliche Ansuchen vom 13. September 1926 sei vor Ablauf der Berufungsfrist eingebracht worden und enthalte infolgedessen kein Begehren auf Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides. 2. Der Partei müsse es freistehen, trotz einer früheren Abweisung mit Rücksicht auf die stete Möglichkeit einer Aenderung der Lokalverhältnisse neuerlich um die Konzession einzureichen. Beide Einwendungen sind jedoch nicht stichhältig. Wenn auch das neuerliche Ansuchen noch vor Ablauf der Berufungsfrist gestellt wurde, so war diese im Zeitpunkte der nunmehr angefochtenen Entscheidung der ersten und zweiten Instanz bereits abgelaufen und lag daher der Gewerbebehörde der Fall des § 68, Absatz 1, des A.V.G. vor. Sie konnte dieses Ansuchen als ein Anbringen der Partei um Abänderung eines der Berufung nicht mehr unterliegenden Bescheides auffassen und wegen entschiedener Sache zurückweisen. Dem steht auch nicht die zweite Einwendung entgegen, da das neuerliche Ansuchen noch im Zuge des Verfahrens über das Ansuchen vom 26. April 1926 eingebracht worden war und die belangte Behörde daher berechtigt war, ihrer nunmehr angefochtenen Entscheidung den vom Beschwerdeführer seinerzeit nicht angefochtenen Tatbestand der rechtskräftigen Entscheidung vom 10. September 1926 zugrunde zu legen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Ausführungen des angefochtenen Bescheides hinsichtlich des Lokalbedarfes für die Entscheidung des vorliegenden Falles rechtlich belanglos sind, da sie nur nebenbei angeführt sind, und den maßgebenden Abweisungsgrund die entschiedene Sache bildet.

Verwaltungsstrafen gegen Funktionäre juristischer Personen.

M.Abt. 5/W 396/26/Str. 580/26.

Wien, am 20. Februar 1928.

Es ist ein Verfahrensmangel, wenn eine Beschuldigtenladung einfach an den Obmann oder einen sonstigen Amtsträger eines Vereines ohne Nennung eines Namens gerichtet wird. Ein Strafverfahren kann nie gegen einen Amtsträger als solchen, sondern immer nur gegen eine bestimmte physische Person gerichtet werden. Die Androhung zwangsweiser Vorführung an eine nicht namentlich angeführte Person ist unzulässig.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1927, Z. 679/2/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des S. P. in Wien wider die Entscheidung des Stadtsenates Wien als Landesregierung vom 14. Juni 1927, Z. 1335/27, betreffend eine Verwaltungsstrafe (Nahrungs- oder Genußmittelabgabe) zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Ueber den Beschwerdeführer als Präsidenten des Filmklubs ist vom Wiener Magistrat wegen Verkürzung der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe eine Geldstrafe von 770 S verhängt worden. Dieser Bestrafung liegt folgender Tatbestand zugrunde: Bei einer Revision am 25. August 1926 wurde festgestellt, daß in den Monaten Dezember 1925 bis März 1926 die bei den sogenannten 5 Uhr-Tees und einzelnen Veranstaltungen verabreichten Nahrungs- und Genußmittel nicht in die Abgabe einbezogen worden seien. Darauf wurde am 2. Oktober 1926 ein Beschuldigtenladungsbescheid unter Androhung der zwangsweisen Vorführung „an den Präsidenten des Wiener Filmklubs", der laut Rückscheines von einer im Lokal des Filmklubs anwesenden Person, aber nicht vom Beschwerdeführer selbst übernommen wurde, zugestellt. Bei der Strafverhandlung erschien der Sekretär des Filmklubs mit einer vom 11. Oktober 1926 namens des Filmklubs vom Beschwerdeführer ausgestellten Vollmacht. Der Sekretär gab die Nichteinbekennung der beanständeten Beträge zum Teile zu, zum Teile suchte er sie zu rechtfertigen. Gegen das Straferkenntnis richtete der Filmklub eine Eingabe, die vom Sekretär unterzeichnet war, an den Stadtsenat, in der er ersucht, die Strafverfolgung zu annullieren und in der unter Darlegung der materiellen Lage des Klubs dessen Unvermögen, die Geldstrafe zu entrichten, ausgeführt wurde. Der Stadtsenat hat das Straferkenntnis aus dessen Gründen vollinhaltlich bestätigt.

Die Beschwerde macht Verfahrensmängel und Gesetzwidrigkeit geltend und ersucht um Ermäßigung der Strafe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Es ist ein Verfahrensmangel, daß die Beschuldigtenladung vom 2. Oktober 1926 einfach an den Präsidenten des Filmklubs ohne Nennung eines Namens gerichtet worden ist. Ein Strafverfahren kann nie gegen einen Amtsträger als solchen, sondern immer nur gegen eine bestimmte physische Person gerichtet werden. Die Behörde mußte vorher den Namen der Person feststellen, die sie zur Verantwortung zieht, schon deshalb, damit sie prüfen könne, ob die Zustellung zu eigenen Handen des Beschuldigten stattgefunden hat, was ohne Kenntnis seines Namens unmöglich ist. Auch ist die Androhung zwangsweiser Vorführung an eine nicht namentlich angeführte Person unzulässig. Die Zustellung erfolgte, wie die Gegenschrift ausdrücklich zugibt und wie auch aus dem der Ladung beigefügten Rückscheine zu ersehen ist, „zu eigenen Handen". Ob die Behörde genötigt war, die Ladung zu eigenen Handen zuzustellen, kam nicht in Frage. Es genügt, daß sie tatsächlich angeordnet hat, daß die Zustellung zu eigenen Handen stattfinden soll (§ 24, Absatz 1, A.V.G.). In diesem Falle genügt aber nicht die Unterzeichnung des Zustellscheines durch eine andere am Zustellungsort (der Kanzlei des Filmklubs) anwesende Person (§ 23, Absatz 1, A.V.G.), sondern es hätte die Zustellung nur nach den Bestimmungen des § 24, Absatz 2, A.V.G. vorgenommen werden können. Die Behörde ist im Irrtum, wenn sie meint, die Ersatzzustellung sei genügend gewesen, weil die Behörde von den Versäumungsfolgen des § 41, Absatz 3, V.St.G. keinen Gebrauch machte. Diese Bestimmung regelt nur die Frage der Voraussetzung der Durchführung des Strafverfahrens ohne Anhörung des Beschuldigten. Daraus geht aber nur hervor, daß die Behörde sich mit einer gewöhnlichen Zustellung begnügen könnte, wenn sie auf die Anwendung von Versäumungsfolgen verzichtet. Hat sie aber die Zustellung zu eigenen Handen verfügt, dann darf sie eine Ersatzzustellung überhaupt nicht als Zustellung ansehen. Daß die Behörde aus der Unterschrift des Zustellscheines nicht entnehmen konnte, ob die Zustellung an den Beschuldigten persönlich stattgefunden hat, hat seinen Grund darin, daß die Ladung nicht an eine namentlich genannte Person gerichtet war. Diese Mängel sind auch nicht durch die Ausstellung der Vollmacht vom 11. Oktober 1926 beseitigt worden, denn aus dieser Vollmacht geht zwar hervor, daß dem Beschuldigten bekannt war, daß Fragen der Nahrungs- und Genußmittelabgabe des Filmklubs in Schwebe waren, aber es ist aus ihr nicht zu erkennen, daß der Beschwerdeführer wußte, daß gegen ihn persönlich ein Strafverfahren im Zuge sei, ja es kann sogar aus dem Wortlaute der Vollmacht nicht mit Unrecht der Schluß gezogen werden, daß ihm von einem solchen Verfahren überhaupt nichts bekannt war. Das Verfahren war daher, da es ausschließlich mit dem Sekretär durchgeführt worden ist, unter Verletzung des dem Beschuldigten zustehenden Rechtes auf Gehör durchgeführt worden und mußte daher wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Infolge dieses Verfahrensmangels war es dem Beschwerdeführer unmöglich, seine Einwendung, daß er nicht das nach § 9 V.St.G. verantwortliche Organ sei, geltend zu machen.

Krankenversicherung, Anmeldepflicht.

M.V.A. I/K 44/1/Str./26. Wien, am 13. März 1928.

Die Pflicht der Anmeldung nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes besteht in jedem Falle der Versicherungspflicht nach § 1 dieses Gesetzes und ist unabhängig davon, ob ein Arbeitgeber ohne sein Verschulden gewisse für die Versicherungspflicht wichtige Umstände wissen konnte oder nicht.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1927, Z. A 247/8/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des R. W. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Februar 1927, Z. 86303, betreffend Krankenversicherungspflicht zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat erkannt, daß der Beschwerdeführer als Guardian des Kapuzinerkonventes in Wien verpflichtet war, den als Organist vom Jahre 1923 bis 1. Oktober 1925 beschäftigt gewesenen J. S. in der seinem Arbeitsverdienste von 20 S monatlich zuzüglich Verpflegung entsprechenden Lohnklasse bei der Wiener Bezirkskrankenkasse anzumelden. In der Begründung wird festgestellt, daß S. in der angegebenen Zeit ausschließlich nur im Kapuzinerkonvent als Organist tätig war. Da S. seit 1. Jänner 1923 im Gegensatz zu früher ausschließlich beim genannten Arbeitgeber in Verwendung stand und aus dem Ertrage dieser Tätigkeit ausschließlich seinen Lebensunterhalt bestritt, lag ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben. Es stellte fest, daß S. beim Kapuzinerkonvent in seinem Interesse, nämlich um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, den ihm übertragenen Verpflichtungen oblag und diese einen erheblichen Teil seiner Arbeitskraft in Anspruch nahmen. Hieraus folge, daß S. während der angegebenen Zeit beim Kapuzinerkonvent berufsmäßig beschäftigt und in dieser Beschäftigung gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert war. Nach dem festgestellten Umfange der Arbeitsleistung müsse die vom Arbeitgeber verabreichte Kost als Teil der Entlohnung angesehen werden.

Die Beschwerde macht Gesetzwidrigkeit geltend.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog: Die Beschwerde bestreitet in zwei Punkten den der Entscheidung zugrundeliegenden Tatbestand. Sie behauptet nämlich, daß S. außer seiner Beschäftigung am Kapuzinerkonvent Dienste bei einer Anzahl anderer Kirchen versehen hat und außerdem als Klavierlehrer tätig war, ferner daß die Verpflegung keinen Teil der Entlohnung gebildet hat, sondern sich als Akt der charitativen Armenpflege des Ordens darstelle. Der Verwaltungsgerichtshof konnte auf diese Beschwerdepunkte nicht eingehen. In beiden Fällen handelt es sich um die Sachverhaltsfeststellung und die Würdigung der vorliegenden Beweise. Das Verfahren ist in dieser Hinsicht nicht mangelhaft. Dem Beschwerdeführer wurde wiederholt Gelegenheit gegeben, zu den Behauptungen des J. S., auf die sich die angefochtenen Feststellungen gründen, Stellung zu nehmen. Er selbst hat übrigens bei seiner ersten Vernehmung am 15. Februar 1926 die Kost als einen Teil der Entlohnung des S. bezeichnet. An den ordnungsmäßig festgestellten Tatbestand ist aber der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes gebunden. Soferne in der Einbeziehung der Kost unter die Entlohnung aber die Entscheidung einer Rechtsfrage gelegen ist, war sie gesetzmäßig, weil bei dem von der Behörde angenommenen Umfange der Beschäftigung des S. eine Monatsentlohnung von 20 S offenbar nicht angemessen war und überhaupt die Gewährung der Naturalverpflegung an einen Bediensteten nicht als charitative Leistung der Armenpflege angesehen werden kann.

Im übrigen sucht die Beschwerde auszuführen, daß den Beschwerdeführer kein Verschulden an der Unterlassung der Anmeldung treffe, daß ihm die die Versicherungspflicht begründenden Umstände, insbesondere der Verlust der anderweitigen Beschäftigungen des S. unbekannt geblieben seien. Die Beschwerde in dieser Hinsicht ist unbegründet. Die Behörden haben ein schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers überhaupt nicht angenommen und keine Rechtsfolgen festgestellt, die ein solches Verhalten zur Voraussetzung hat. Es handelt sich nicht um ein Straferkenntnis nach § 67 des Krankenversicherungsgesetzes, sondern um die Frage, ob S. versicherungspflichtig nach § 1 war und infolgedessen nach § 31 anzumelden war. Die Pflicht der Anmeldung nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes besteht in jedem Falle der Versicherungspflicht nach § 1 und ist unabhängig davon, ob ein Arbeitgeber ohne sein Verschulden gewisse für die Versicherungspflicht wichtige Umstände wissen konnte oder nicht. Im übrigen wird vom Beschwerdeführer gar nicht bestritten, daß die Voraussetzung des § 1 „Berufsmäßige Beschäftigung als Angestellter" vorgelegen sei, er behauptet im Wesen nur eine versicherungsfreie nach § 2, Z. 7, nämlich, daß S. seine Tätigkeit für den Kapuzinerkonvent nur im Nebenberuf ausgeübt hat. Er ist jedoch nicht in der Lage, Tatsachen anzugeben, die diese Annahme für die fragliche Zeit seit 1. Jänner 1923 begründen. Daher war die angefochtene Entscheidung in der Annahme, daß S. wenigstens seit 1. Jänner 1923 zum Kapuzinerkonvent in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse stand, gerechtfertigt. Liegt aber ein solches Dienstverhältnis vor, dann ist J. S. nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes für den Krankheitsfall versichert, gleichgültig ob er zur Versicherung angemeldet war oder nicht. Daher ist die in der Beschwerde als unverständlich, unklar und widersprechend bezeichnete Stelle in der Begründung der angefochtenen Entscheidung, die nur den Text des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes wiederholt und ihn auf das Dienstverhältnis des S. für anwendbar erklärt, durchaus verständlich und dem Gesetze entsprechend.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

34. Abänderung der sechzehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

35. Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende Kleinbahn von Igls-Seilschwebebahn über Heiligwasser auf den Patscherkofel.

36. Zweite Durchführungsverordnung zum Artikel III, Abschnitt C der zweiten Gehaltsgesetznovelle.

37. Notenwechsel mit Schweden betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

38. Neuregelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung.

39. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Griechenlands zum Uebereinkommen und Statut über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung, zum Zusatzprotokoll zu diesem Uebereinkommen und zur Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.

40. Abänderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

41. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Ungarns zum Uebereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.

42. Handels- und Schiffahrtsabkommen mit Finnland.

43. Aenderung der Steuerstrafbezirke und Steuerstrafbehörden erster Instanz.

44. Ausmaß der Entlohnung für die an den Hochschulen bestellten Hilfsassistenten.

45. Ausstellung von Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter.

46. Abänderung der Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.

47. Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der Notare und Notariatskandidaten.

48. Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr.

49. Ratifikation des Uebereinkommens betreffend die Sklaverei durch die Niederlande.

50. XVII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

51. Festsetzung der für die Gehaltsbemessung der angestellten Pharmazeuten anrechenbaren Dienstzeit.

52. Ergänzung des § 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1927, B.G.Bl. Nr. 389 (Gehaltsklassengesetz).

53. Ratifikation des Uebereinkommens und des Statutes über das internationale Regime der Eisenbahnen durch Polen und Danzig.

54. Genehmigung der Bundesrechnungsabschlüsse für 1926 und für die Verwaltungsperioden vom 1. November 1918 bis Ende Dezember 1925.

55. Anwendung des Auslieferungsvertrages mit dem Britischen Reich auf britische Mandatsgebiete.

56. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1928.

57. Protokoll über die Schiedsklauseln.

58. Abänderung einiger Durchführungsbestimmungen zu den gesetzlichen Vorschriften über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

59. XXIV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

60. Beitritt von Aegypten und Monaco zum Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.

61. Abänderung des § 12 des Bundesgesetzes vom 19. November 1920 über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

62. Abänderung des Artikels 75 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 367 von 1925.

63. Handelsgesetznovelle.

64. Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet.

65. Verfahren bei Verhandlungen des Hauptausschusses zur Herstellung des Einvernehmens bei gewissen Verordnungen.

66. Besoldung der Assistenten an den gewerblichen Bundeslehranstalten und der im Dienste des Bundes stehenden Assistentinnen für den Fachunterricht an Frauenberufsschulen.

67. Festsetzung des Fondsbeitrages für das Kalenderjahr 1928.

68. Veranstaltung von Wertausspielungen.

69. Invalidenbeschäftigungsgesetz (Text vom Februar 1928).

70. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderlade.

71. Notenwechsel mit Norwegen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

72. Provisorische Bezirksschulinspektoren, Bestellung.

73. Zuweisung der Gemeinde Tersens zum Gerichtsbezirke Schwaz.

74. Anzeige der durch Anstreicher-, Lackierer- oder Malerarbeiten veranlaßten Bleivergiftungen.

75. Schönen von Wein und Obstwein mit gelbem Blutlaugensalz.

76. Landtafelverordnung.

77. Ermächtigung der Gebührenbemessungsämter außerhalb Wiens zum gerichtlichen Einschreiten behufs Sicherung und Einbringung von Gebühren.

78. Abänderung der Taxen für die Verleihung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen.

79. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande und Beitritt der niederländischen Kolonien zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.

80. Einreihung der Hausgehilfen in die Lohnklassen des Krankenversicherungsgesetzes.

81. Ratifikation des Uebereinkommens und des Statutes über das internationale Regime der Eisenbahnen durch die Niederlande.

82. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentaggesetze für gewerbliche Sägewerke.

83. Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende als Seilschwebebahn auszuführende Kleinbahn von Hungerburg-Seilschwebebahn über Seegrube auf das Hafelekar (Innsbrucker Nordkettenbahn).

84. Abänderung und Ergänzung der Bundesbahnpensionsverordnung.